

**Grundsätze des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg**

zur

**Förderung des Auf- und Ausbaus und der Weiterentwicklung von Netzwerken mit
Zuständigkeit für Frühe Hilfen, des Einsatzes von Familienhebammen und
vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher
Hilfen, von Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundener
Ehrenamtlicher im Kontext Früher Hilfen sowie von weiteren zusätzlichen
Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen**

vom 8. Oktober 2012

Az.: 24-6992.3-002

1. Zuwendungsziel, rechtliche und fachliche Grundlagen

§ 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist Grundlage der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015“, im Folgenden kurz „Bundesinitiative“ genannt, die ihrerseits die Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“, im Folgenden kurz „Bundesvereinbarung“, bildet.

Das KKG und die Bundesvereinbarung ergänzen diese Fördergrundsätze. Sie verfolgen das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO).

2. Zuwendungszweck

Diese Grundsätze umfassen die Förderung

- a) des Auf- und Ausbaus von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- b) des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen,
- c) von Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtlicher im Kontext Früher Hilfen sowie

- d) nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der unter a) und b) aufgeführten Maßnahmen auch weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen.

3: Verteilung der Bundesmittel

- 3.1 Von den auf Baden-Württemberg nach Tabelle I der Bundesvereinbarung entfallenden Bundesmitteln wird ab 2013 für überörtlich bedeutsame Vorhaben und zentrale landesweite Projekte zur Erreichung der Ziele der Bundesinitiative ein Vorwegabzug in Höhe von 5% vorgenommen. Die Steuerungsgruppe¹ verständigt sich über die Verwendung dieser Mittel.

Mittel, die bis zum

- 1. September im Jahr 2013,
- 1. März und 1. September im Jahr 2014,
- 1. September im Jahr 2015

nicht für zentrale bzw. überörtliche Maßnahmen verplant werden (Restmittel Vorwegabzug), stehen zur Verteilung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Verteilerschlüssel aus Ziffer 3.3 zur Verfügung.

- 3.2 Die übrigen auf Baden-Württemberg nach Tabelle I der Bundesvereinbarung entfallenden Bundesmittel sind den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg) zur regionalen Bedarfsdeckung vorbehalten.

- 3.3 Die Verteilung der Bundesmittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ziffer 3.2 erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich zu 70 Prozent nach der jeweiligen Anzahl der Kinder unter 3 Jahren auf der Grundlage der Summe der Geburtenzahlen der Jahre 2008/2009/2010 und zu 30 Prozent nach der Zahl der unter 3-jährigen im SGB II Leistungsbezug berechnet (Anlage I). Hinsichtlich der anzusetzenden Geburtenzahlen ist die kreisbezogene Statistik der Lebendgeburten des Statistischen Landesamtes der Jahre 2008/2009/2010 maßgebend. Der Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften im Alter von unter 3 Jahren in den Stadt- und Landkreisen im Dezember 2011 ergibt sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

- 3.4 Beantragt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die nach Ziffer 3.3

¹ Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wird Koordinierungsstelle nach Artikel 5 der Bundesvereinbarung. Bei der Koordinierungsstelle wird unter Vorsitz des Sozialministeriums Baden-Württemberg eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Die Steuerungsgruppe berät die Koordinierungsstelle.

errechneten Mittel nicht, nicht in vollem Umfang oder werden die bewilligten Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zu den Meldeterminen

- 15. November im Jahr 2012 (in diesem Jahr entspricht die Meldefrist der Antragsfrist),
- 1. September im Jahr 2013,
- 1. März und 1. September im Jahr 2014,
- 1. September im Jahr 2015

benötigt, stehen diese Mittel (Restmittel Jugendämter) zur Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Verteilungsschlüssel aus Ziffer 3.3 zur Verfügung.

3.5 Mittel nach Tabelle II der Bundesvereinbarung, die bis zum

- 15. November im Jahr 2012,
- 1. September im Jahr 2013,
- 1. März und 1. September im Jahr 2014,
- 1. September im Jahr 2015

nicht für die Koordination auf Landesebene verplant sind (Restmittel Koordination), stehen ebenfalls zur Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Verteilungsschlüssel aus Ziffer 3.3 zur Verfügung.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Bundesmittel nach Ziffer 3.2 sowie der Restmittel aus Ziffern 3.1, 3.4 und 3.5 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg (§ 1 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg). Zuwendungsempfänger der Bundesmittel nach Ziffer 3.1 Satz 1 sind Träger entsprechender Vorhaben und Projekte.

5. Fördervoraussetzungen

5.1 Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.

5.2 Gegenstände der Förderung

5.2.1 Förderfähig sind Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,

- die mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden sollen (§ 3 Absatz 2 KKG),
- bei denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält,
- die Qualitätsstandards - auch zum Umgang mit Einzelfällen - und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen,
- und die regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- den Einsatz von Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen in den Koordinierungsstellen,
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen,
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von - im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten - Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten,
- Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die Netzwerke sind nach Artikel 2 Absatz 2 Bundesvereinbarung Voraussetzung für den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen auch unter Einsatz ehrenamtlicher Strukturen.

5.2.2 Förderfähig sind der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen. Sie sollen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinne qualifiziert und in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert werden. Gefördert wird hiernach der Einsatz von Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern entsprechend der Zertifizierung des Hebammenverbandes Baden-Württemberg beziehungsweise des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege Deutschland

e.V. im Bereich der Frühen Hilfen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- den Einsatz von Familienhebammen und Familiengesundheitshebammen, sowie den Einsatz von Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familiengesundheitspflegerinnen und Familien- gesundheitspflegern, die dem Kompetenzprofil entsprechen.
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

Auf Art. 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5 Bundesvereinbarung wird besonders hingewiesen. Es wird angestrebt, Empfehlungen für die Vergütungen der freiberuflich tätigen Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich zu entwickeln. Dabei wäre auch das nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 zu entwickelnde Kompetenzprofil einzubeziehen.

5.2.3 Förderfähig sind Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, die

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen,
- Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

- 5.2.4 Förderfähig sind nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 aufgeführten Maßnahmen auch weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen, die nicht bereits am 1. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Die genannten Voraussetzungen müssen gesondert dargelegt werden.
- 5.3 Bei der Förderung von Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot.
- 5.4 Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- 5.5 Im Rahmen des Antrags stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen und ihr jeweiliges Entwicklungsinteresse dar.
- 5.6 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass der Einsatz der Bundesmittel bedarfsgerecht entsprechend den Förderbereichen gemäß Artikel 2 der Bundesvereinbarung erfolgt.
- 5.7 Die Empfänger von Bundesmitteln nach Ziffer 3.1 Satz 1 legen im Rahmen ihres Antrags die überörtliche Bedeutsamkeit ihres Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Bundesinitiative dar.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach Ziffer 3 für den jeweiligen Zuwendungsempfänger verfügbaren Mittel gewährt.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigt für die Mittel nach Ziffer 3.2 sowie die Restmittel nach Ziffern 3.1, 3.4 und 3.5 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg. Anträge für die Mittel nach Ziffer 3.1 Satz 1 können von Trägern entsprechender Vorhaben und Projekte gestellt werden.

7.2 Der Zuschuss wird auf Antrag für einen Förderzeitraum gewährt. Der erste Förderzeitraum ist vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2014, der zweite Förderzeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2015.

7.3 Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

7.4 Förderzeiträume

7.4.1 Förderzeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2014

Der Antrag für diesen Förderzeitraum muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 15. November 2012 vorliegen. Die Mittel für die jeweiligen Haushaltsjahre werden ausbezahlt zum

- 1. Dezember für das Jahr 2012,
- 1. Oktober für das Jahr 2013,
- 1. April für das erste Halbjahr 2014.

Die Restmittel aus Ziffern 3.1, 3.4 und 3.5 werden im 4. Quartal 2012 und 2013 sowie im 2. Quartal 2014 ausbezahlt.

7.4.2 Förderzeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2015

Der Antrag muss der Förderbehörde spätestens am 1. März 2014 vorliegen. Die Mittel für die jeweiligen Haushaltsjahre werden ausbezahlt zum

- 1. Oktober für das zweite Halbjahr 2014,
- 1. Oktober für das Jahr 2015.

Die Restmittel aus Ziffern 3.1, 3.4 und 3.5 werden im 4. Quartal 2014 und 2015 ausbezahlt.

7.5 Es sind die in der Anlage beiliegenden Antragsmuster zu verwenden (Anlage II). Die Antragsmuster können vom KVJS in Abstimmung mit dem Sozialministerium fortgeschrieben werden.

7.6 Die Restmittel werden für Anträge verwendet, die nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden konnten.

7.7 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderzeitraumes herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

8. Nachweis der Verwendung der Bundesmittel

8.1 Abweichend von Ziffer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres (erstmalig zum 31. März 2013) einen geprüften Zwischennachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach den einzelnen Förderbereichen nach Artikel 2 der Bundesvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Die Vorlage des geprüften Gesamtverwendungsnachweises hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Förderzeiträume nach den Ziffern 7.4.1 und 7.4.2 zu erfolgen.

8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet die Darstellung des bisherigen Projektverlaufs auf der Grundlage der im Antrag gemachten Angaben. In diesem werden die bisher erzielten Ergebnisse kurz dargelegt und den vorgegebenen Zielen gegenübergestellt. Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer 4. Satz 2 ist Ziffer 6.6 ANBest-P anzuwenden.

9. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

9.1 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragsstellung bereit, dass folgende Daten im Rahmen der Evaluation der Bundesinitiative durch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben werden können.

9.1.1 Im Kontext des Auf- und Ausbaus sowie der Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit Frühe Hilfen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Struktur und den Konzepten der lokalen Netzwerke, Aufgaben, Profil und Qualifizierung der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren, Beteiligung der Netzwerkpartnerinnen und -partner sowie Steuerung der Netzwerkarbeit und ihre Wirkungen.

9.1.2 Im Kontext des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Aus- Fort- und

Weiterbildung der Fachkräfte, Modellen des Einsatzes, der Koordination sowie der Qualitätssicherung und der strukturellen Einbindung der Fachkräfte. Darüber hinaus sollen auch Daten zu den betreuten Familien erhoben werden (Dokumentationsbogen des NZFH für die Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich).

9.1.3 Im Kontext des Einsatzes von Ehrenamtlichen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Koordination und Einbindung Ehrenamtlicher in das lokale Netzwerk, der Schulung und Begleitung von Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren und Ehrenamtlichen, der strukturellen Merkmale des Angebots sowie zur die Zielgruppe begleitender ehrenamtlicher Strukturen in den Frühen Hilfen.

9.2 Die konkreten Erhebungsgegenstände und die Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe des Bundes festgelegt.

10. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

10.1 Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung; Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

10.2 Unabhängig hiervon steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit den §§ 94 und 95 LHO zu.

gez. Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor

Anlagen zu den Grundsätzen

I. Mittelverteilung

II. Antragsmuster

- für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)
- für Antragsteller gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 i. V. m. Ziffer 3.1 Satz 1